

Statuten des Vereins

Sportvereinigung der Tiroler Landesbediensteten

(STL)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportvereinigung der Tiroler Landesbediensteten" (Abkürzung: „STL“) und hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, Landhaus 1.
- (2) Er ist ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (im Folgenden VerG).
- (3) Der örtliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung, Ausübung und Pflege des Sports sowie die Pflege der außerdienstlichen Kameradschaft und Geselligkeit der aktiven und pensionierten Landesbediensteten und deren Angehörigen entsprechend § 4 Abs. 2 lit. b.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die ideellen Mittel gemäß § 3 Abs. 2 verwirklicht.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bedient sich der Verein der nachstehenden ideellen und materiellen Mittel.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a. Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Trainingsabenden, Wanderungen und sonstigen sportlichen Betätigungen,
 - b. Organisation und Durchführung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen,
 - c. Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine, Institutionen und Organisationen,
 - d. Durchführung saisonaler und geselliger Feste,
 - e. Einrichtung und Betreuung von Informationsmedien wie Anschlagtafeln oder digitalen Informationsplattformen sowie
 - f. sonstige werbewirksame Maßnahmen zur Förderung des Vereinsimages und zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Materielle Mittel zur Finanzierung der ideellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Erträge aus Veranstaltungen,
- c. Sponsoring sowie freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen,
- d. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
- e. sonstige im Einklang mit dem Vereinszweck stehende Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. außerordentliche Mitglieder und
- c. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinstätigkeit und haben sämtliche Rechte und Pflichten gemäß diesen Statuten.

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a. Bedienstete des Landes Tirol in einem aktiven oder ruhstandsbedingten Dienstverhältnis,
- b. deren Ehepartnerinnen/Ehepartner, eingetragene Partnerinnen/Partner oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und den Verein weiterhin unterstützen möchten, ohne selbst die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Abs. (2) weiterhin zu erfüllen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Übermittlung des ausgefüllten Beitragsformulars und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht durch weitere Bezahlung des Mitgliedsbeitrages auch nach dem Ausscheiden aus dem Landesdienst. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Änderung der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch jederzeit möglichen, freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzueilen ist,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. im Todesfall des Mitglieds.
- (2) Bei Personen, deren Dienstverhältnis zum Land Tirol beendet wurde, endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Sportjahres, in welchem die Person aus dem Landesdienst ausgeschieden ist, es sei denn, es wird der Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichtet.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied vom Verein auszuschließen, wenn es trotz mindestens zweifacher schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Pflicht zur Begleichung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen seine sonstigen Pflichten verstößt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden, wenn ein Ehrenmitglied grob gegen seine sonstigen Pflichten verstößt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und zur Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen berechtigt. Die Teilnahme an Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl steht unter dem Vorbehalt freier Plätze. Die Vergabe erfolgt nach den vom Vorstand im Vorhinein festgelegten Kriterien (z.B. Reihung nach Anmeldedatum).
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des § 5 Abs. 1 VerG.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Zeitpunkt und der Ort der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. auf Verlangen bzw. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 Ver einsG),
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz).

Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden.

- (4) Die Einladung zu jeder Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin elektronisch per E-Mail durch den Vorstand an alle Mitglieder an die jeweils bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung hat Ort, Zeit und die Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die Einberufung erfolgt in den Fällen des Abs. 3 lit. c durch die/einen Rechnungsprüfer und im Fall des Abs. 3 lit. d durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung elektronisch per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- (7) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig; ein Mitglied darf maximal fünf Stimmen vertreten.
- (10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, im Verhindungsfall die Stellvertretung. Wenn auch die Stellvertretung verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie Entlastung der Kassiere
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- a. Obmann / Obfrau und Stellvertretung,
- b. Schriftführer/in und Stellvertretung,
- c. Kassier/in und Stellvertretung sowie
- d. weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung durch die Stellvertretung, in der Regel per E-Mail einberufen. Ist auch die Stellvertretung verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns / der Obfrau.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch die Stellvertretung verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode durch Enthebung (Abs. 10), Rücktritt (Abs. 11) oder durch Ausscheiden aus dem Landesdienst.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 1 VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen iSd § 3 Abs. 2;
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a – c;
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer / die Schriftführerin unterstützt ihn / sie dabei.
- (2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, können jedem Vorstandsmitglied vom Obmann / der Obfrau erteilt werden. Auch Generalbevollmächtigungen sind möglich.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung wie auch im Vorstand.

(7) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(8) Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zu den wesentlichen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. die Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, das alle Einnahmen und Ausgaben laufend erfasst, sowie die aktuelle Übersicht über die Finanzlage (Bankstand);
- b. die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

(9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassiererin die jeweilige Stellvertretung.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit sie prüfen.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer/innen im Rahmen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 gelten für die Rechnungsprüfer/innen sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“

im Sinne des Vereinsgesetzes (VerG) und nicht um ein Schiedsgericht im Sinn der §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert daraufhin binnen sieben Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Schiedsgerichtsmitglied zu benennen. Der Vorstand fordert daraufhin innerhalb von sieben Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter auf, binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und ist innerhalb des Vereins verbindlich und endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist der zuständigen Vereinsbehörde innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss schriftlich anzuseigen.

(2) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Auflösung auch die ordnungsgemäße Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

(3) Die mit der Abwicklung betraute Person ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten, offene Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen und Gläubiger zu befriedigen sowie die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Das verbleibende Vermögen ist nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Dabei soll es, soweit möglich und zulässig, einer Organisation zufallen, die gleichartige oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt; andernfalls ist das Vermögen für Zwecke der Sozialhilfe zu verwenden.